

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker

Aufgrund § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Feb. 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 64), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Oker in der Stadt Braunschweig wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus fünf Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhäufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Oker bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten.
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Regelungen des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungsammlung Nr. 107) hinsichtlich der Oker im Gebiet der Stadt Braunschweig außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Oker in der Stadt Braunschweig durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nds. Ministerialblatt Nr. 4/2010 vom 03. Feb. 2010) gegenstandslos.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
(Siegel)
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat